§ 3 Ort

[1]Der Hausunterricht wird am Aufenthaltsort der Schüler in Bayern erteilt. [2]Hausunterricht in der Klinik ist nur zulässig, wenn die betreffende Klinik nicht von einer selbständigen Klinikschule mitversorgt wird und die Klinik zustimmt. [3]Hausunterricht in einem Heim setzt die Zustimmung des Heims voraus.